



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

9. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.07.2006

Nummer 8

Inhalt:

- **Rahmenordnung für die Diplomstudiengänge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Rahmenordnung für die Diplomstudiengänge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses vom 06.07.2006

Der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 06.07.2006 auf der Grundlage von § 41 (1) NHG folgende Rahmenordnung für die Diplomstudiengänge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten beschlossen.

Rahmenordnung für die Diplomstudiengänge der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Diplomstudiengänge der folgenden Fachbereiche/Fakultäten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel:

- Elektrotechnik
- Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik
- Gesundheitswesen
- Informatik
- Maschinenbau
- Recht
- Versorgungstechnik (Energie, Umwelt, Gebäudemanagement)
- Wirtschaft
- Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (Karl-Scharfenberg-Fakultät)

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit innerhalb des Studiums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Sie soll die Studierenden an anwendungsorientierte Tätigkeiten heranzuführen. Die Studierenden erhalten dadurch während des Studiums die Möglichkeit, die in verschiedenen Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Hierbei sollen die Studierenden bereits während des Studiums verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Die berufspraktische Tätigkeit soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.
2. Die in einen Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit beträgt in der Regel ein Jahr und wird in zwei nicht unmittelbar aufeinander folgende Teile aufgeteilt. Der erste Teil ist als Praxissemester oder im Rahmen einer studienintegrierten Berufsausbildung durchzuführen. Im zweiten Teil ist eine anwendungsorientierte Diplomarbeit anzufertigen, die je nach geltender Prüfungsordnung eines Studiengangs im Rahmen eines zwei-

ten Praxissemesters durchgeführt werden kann. Die beiden Teile sollen durch mindestens ein Vorlesungssemester von einander getrennt sein.

3. Eine in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeit kann auch im Ausland durchgeführt werden.
4. Inhalt und Ausgestaltung der Praxissemester richten sich nach dem jeweils gültigen Rahmenausbildungsplan der Fachbereiche/Fakultäten.
5. Die Art und Durchführung der Diplomarbeit regelt die geltende Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs und unterliegt nicht dieser Rahmenordnung.
6. Ein Praxissemester wird unter Betreuung der Hochschule in einem Betrieb oder einer anderen berufsnahen Einrichtung ("Praxisstelle") durchgeführt. Die Durchführung gliedert sich in eine Vorbereitungsphase, die Tätigkeit in der Praxisstelle und eine Nachbereitung. Die Vor- und Nachbereitung finden in der Hochschule statt.
7. Der Zeitraum für die Durchführung der Praxissemester entspricht jeweils dem eines Verwaltungssemesters. Er umfasst eine Vorbereitungsphase, die Tätigkeit in der Praxisstelle, die üblichen Urlaubszeiten, die Zeit für die Abfassung eines Berichts sowie die Zeiten für die Teilnahme an begleitenden Veranstaltungen. Ein Praxissemester soll in der Regel nicht in die Vorlesungszeiten benachbarter Semester hineinreichen.
8. Die Tätigkeit in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Arbeitszeitregelung und ist über einen Mindestzeitraum von 18 Wochen in Vollzeitbeschäftigung auszuüben.
9. Während der in einen Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
10. In einen Studiengang eingeordnete Praxissemester haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. Eine freiwillige Teilnahme an Prüfungen während eines Praxissemesters ist aber grundsätzlich zulässig. Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 3 Rahmenausbildungsplan

Grundlage für die Durchführung eines Praxissemesters ist neben dieser Rahmenordnung der gültige Rahmenausbildungsplan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der Fakultät.

§ 4 Begleitende Veranstaltungen

Die ein Praxissemester begleitenden Veranstaltungen dienen der Integration von Theorie und Praxis sowie der Auswertung der Tätigkeit in der Praxisstelle und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Die Veranstaltungen werden von

dem Berufspraxisbüro in Abstimmung mit den Fachbereichen/Fakultäten organisiert und durchgeführt.

§ 5 Zulassung

1. Die Studierenden werden zu einem Praxissemester zugelassen, wenn
 - die Anmeldung termingerecht erfolgt ist,
 - die Praxisstelle anerkannt wurde (§ 10),
 - der Ausbildungsvertrag für ein Praxissemester durch die Hochschule genehmigt wurde,
 - ein(e) prüfungsbefugte Lehrende(r) ihre/seine Betreuung zugesichert hat (§ 8).
2. Die Zulassung zum 1. Praxissemester setzt grundsätzlich die Zulassung zu den Prüfungen des 2. Studienabschnitts voraus.
3. Zu einem zweiten Praxissemester wird nur zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das erste Praxissemester mit Erfolg abgeschlossen hat.

§ 6 Berufspraxisbüro

1. Für die organisatorische Abwicklung der Praxissemester ist in Absprache mit den Fachbereichen/Fakultäten das Berufspraxisbüro zuständig.
2. Das Berufspraxisbüro entwickelt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen/Fakultäten Konzepte zur Durchführung von Praxissemestern.
3. Das Berufspraxisbüro informiert und berät die Studierenden bei Fragen, die die Praxissemester und die Praxisstellen betreffen.

§ 7 Praxissemesterbeauftragte

Die Fachbereiche/Fakultäten beauftragen eine(n) HochschullehrerIn ihres Fachbereichs bzw. ihrer Fakultät, die/der eine sachgerechte Durchführung der Praxissemester überwacht und als AnsprechpartnerIn gilt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere die Genehmigung der Praxisstellen.

§ 8 Betreuung durch die Hochschule

Die Studierenden wählen zu ihrer fachlichen Betreuung während der in den Studiengang eingeordneten Praxissemester eine(n) prüfungsbefugte(n) Lehrende(n) des Fachbereichs bzw. der Fakultät. Einzelheiten regeln die Diplomprüfungsordnung und der Rahmenbildungsplan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der Fakultät.

§ 9 Praxissemestervertrag

Vor Beginn eines Praxissemesters ist zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag abzuschließen. Der Rahmenbildungsplan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der Fakultät ist Teil des Vertrags.

§ 10 Anerkennung und Wechsel der Praxisstelle

1. Weisen Studierende von sich aus eine Praxisstelle nach, die dem Berufspraxisbüro nicht bekannt ist, so prüft und entscheidet der/die Praxissemesterbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs bzw. der Fakultät vor Vertragsabschluss, ob die Praxisstelle den im Rahmenbildungsplan gestellten Anforderungen entspricht.
2. Ein Wechsel der Praxisstelle ist während eines Praxissemesters nur zulässig, wenn dieser zu seinem erfolgreichen Abschluss unumgänglich ist. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung der/des Praxissemesterbeauftragten und der/des für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrenden.

§ 11 Anerkennung eines Praxissemesters

1. Ein Praxissemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" abgelehnt.
2. Die Festlegung der Richtlinien über die Inhalte und Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Praxissemesters obliegt den jeweiligen Fachbereichen/ Fakultäten.
3. Wird die Anerkennung versagt, müssen der/dem Studierenden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann entsprechend dem Widerspruchsverfahren der maßgebenden Prüfungsordnung Widerspruch beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs bzw. der Fakultät eingelegt werden.
4. Über ein erfolgreich durchgeführtes Praxissemester stellt die Hochschule auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung aus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Rahmenordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über in das Studium integrierte berufspraktische Tätigkeiten außer Kraft.